



Sozialgericht Hildesheim

Im Namen des Volkes

Urteil

S 23 AS 19/23

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

gegen

Landkreis Göttingen,
vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

– Beklagter –

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Hildesheim auf die mündliche Verhandlung vom 17. September 2025 durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] sowie die ehrenamtlichen Richter Dipl.-Ing. [REDACTED] und [REDACTED] für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 15.04.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.07.2021 verurteilt, dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in Höhe von insgesamt 3.410,00 Euro (Dezember 2020 in Höhe von 842,00 Euro plus Januar bis einschließlich März 2021 in Höhe von 856,00 Euro) zu gewähren.

Die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers sind durch den Beklagten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch – SGB II - für den Zeitraum vom 01.12.2020 bis 31.03.2021.

Der am 01.03.1962 geborene Kläger ist bulgarischer Staatsangehöriger und am 15.10.2020 nach Deutschland eingereist. In der Zeit vom 15.10.2020 bis zum 31.10.2020 übte der Kläger eine selbstständige Tätigkeit im [REDACTED] Hotel in B[REDACTED] als Masseur aus. Für die vorgenannte Tätigkeit liegt eine Gewerbeanmeldung vom 15.10.2020 vor, welche die nachfolgenden angemeldeten Tätigkeiten benennt:

„Wellness und Sportakademie, Massage und Entspannung, Hausmeisterservice“

Im Zeitraum vom 15.10.2020 bis 31.10.2020 erzielte der Kläger aus seiner selbstständigen Tätigkeit einen Umsatz in Höhe von 2.190,00 EUR bei monatlichen Kosten (Raummiete) in Höhe von 80,00 EUR.

Zu diesem Zeitpunkt bot der Kläger seine Massagetätigkeiten ausschließlich im Rahmen eines gemieteten Raumes im [REDACTED] Hotel [REDACTED] [REDACTED] an.

Am 01.11.2020 wurde das [REDACTED] Hotel [REDACTED] aufgrund des bundesweiten Lockdowns wegen der andauernden Corona-Pandemie zur Schließung verpflichtet. Ab diesem Zeitpunkt konnte der Kläger seine selbstständige Tätigkeit im Rahmen der angemieteten Räumlichkeiten des vorgenannten Hotels nicht mehr anbieten.

Am 21.12.2020 beantragte der Kläger Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II bei dem Beklagten. Mit Bescheid vom 15.04.2021 lehnte der Beklagte die vom Kläger am 21.12.2020 beantragten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ab. Auf die Einzelheiten des Bescheides wird Bezug genommen.

Der Kläger erhob hiergegen Widerspruch und wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er für seine selbstständige Tätigkeit einen Businessplan besessen habe, den er jedoch ab dem 01.11.2021 nicht mehr wie geplant realisieren konnte, weil die vorgesehenen Massagen, Sport, Fitness und Schwimmen bis zum 18.03.2021 pandemiebedingt verboten gewesen seien.

In der Folgezeit stellte der Kläger unter dem 26.04.2021 einen Neuantrag, welcher durch den Beklagten mit Bescheid vom 12.05.2021 für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis zum 30.09.2021 positiv beschieden worden ist.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.07.2021 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück.

Der Kläger hat am 26.08.2021 Klage erhoben. Er ist der Auffassung, dass er zum Zeitpunkt der konkreten Aufnahme seiner selbstständigen Tätigkeit am 15.10.2020 ein bedarfsdeckendes Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit bis 31.10.2020 erzielt habe. Nachdem sich aber herausstellt habe, dass der staatlich verordnete Lockdown nicht nur für den Monat November 2020 aufrechterhalten wurde, sondern sich ebenfalls im Dezember 2020 fortsetzte, habe er einen entsprechenden Antrag beim Beklagten stellen müssen. Auch habe der Kläger seine angebotenen Massageleistungen zum 01.04.2021 angepasst, indem er diese nunmehr in „mobiler Form“ anbot. Das Umstellen der bisher im Rahmen der Anmietung eines Raumes im [REDACTED] Hotel durchgeführten Massagetätigkeit habe hierbei aber eine gewisse Zeit und organisatorische Maßnahmen beduft, belege jedoch, dass er seine selbstständige Tätigkeit zu keiner Zeit aufgegeben habe. Vielmehr sei der Umstand der Verhängung der staatlichen Lockdowns die Ursache für den erheblichen Umsatzrückgang des Klägers gewesen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 15.04.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.07.2021 zu verurteilen, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von 3.410,00 Euro (Dezember 2020 in Höhe von 842,00 Euro plus Januar bis einschließlich März 2021 in Höhe von 856,00 Euro) zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass sich der Kläger im Zeitraum vom 01.12.2020 bis 31.03.2021 allein zum Zwecke der Arbeitssuche in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten habe und daher gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II zunächst von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen gewesen sei. Erst mit der Aufnahme der Selbstständigkeit in der Form der mobil angebotenen Anwendungen und Massagen im April 2021 läge wieder eine Selbstständigkeit vor, so dass dem Kläger ab dem 01.04.2021 antragsgemäß Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch zu gewähren gewesen seien. Die Ausübung der zuvor ausgeübten selbständigen Tätigkeit im Zeitraum 15.10.2020 bis 31.10.2020

sei nach Auffassung des Beklagten noch nicht derart verfestigt gewesen, dass hieraus eine (ggf. auch nachgelagerte) Selbständigenegenschaft abzuleiten sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gericht- und Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II im Zeitraum 01.12.2020 bis 31.03.2021.

Die Leistungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 SGB II liegen beim Kläger vor. Der Kläger unterfällt insbesondere keinem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II, denn er ist im streitgegenständlichen Zeitraum als Selbständiger tätig, hat mithin die am 15.10.2020 mit dem Beginn der Erzielung von Einkünften ausgeübte Selbständigkeit zu keinem Zeitpunkt endgültig aufgegeben und ist daher kontinuierlich am Wirtschaftsleben beteiligt gewesen. Zu diesem Ergebnis kommt die Kammer im vorliegenden – durchaus speziellen – Fall aus den folgenden Erwägungen:

Der Kläger hatte einen fundierten Businessplan, welcher sich aufgrund vorhandener voller Auftragsbücher, wie von der Verfahrensbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung dargelegt, zunächst ohne Probleme in die Tat umsetzen ließ. Bis zum Start des staatlichen Lockdowns erzielte der Kläger daher in dem halben Monat der tatsächlichen Umsetzung Umsätze in Höhe von 2.190,00 Euro bei Raumkosten von lediglich 80,00 Euro, mithin gut 2.100,00 Euro Überschuss. Wäre der Lockdown zeitlich später verhängt worden, so steht für die Kammer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass aufgrund des vorhandenen gut vorbereiteten Businessplans und der vollen Auftragsbücher monatliche Überschüsse in Höhe von 4.000 Euro realistischerweise zu erzielen gewesen wären. Allein der Umstand, dass dann tatsächlich bis zur Verhängung des Lockdowns lediglich ein halber Monat mit tatsächlicher Einkünfterzielung gelegen hat, lässt die ausgeübte selbständige Tätigkeit des Klägers nach Auffassung der Kammer nicht als völlig untergeordnet und unwesentlich erscheinen.

Dies zum einen deshalb, weil in der zu diesem Themenkomplex ergangenen Rechtsprechung hinsichtlich dieser Einstufung – soweit ersichtlich – immer nur Entscheidungen ergangen sind, welche sich mit der monatlichen Höhe der jeweils erzielten Einkünfte auseinandergesetzt haben. Eine Entscheidung, welche tatsächlich eine nur halbmonatige selbständige Tätigkeit und deren Einstufung zum Gegenstand hatte, ist dem hiesigen Gericht nicht bekannt. Die seitens des Beklagten zitierte Entscheidung des hiesigen LSG Niedersachsen-Bremen – L 11 AS 39/12 B ER hatte zwar einen Fall zu beurteilen, in welchem der dortige Kläger lediglich über

einen Zeitraum von fünf Monaten selbständige Einnahmen belegen konnte und stufte dies als noch nicht dauerhafte Tätigkeit ein. Allerdings ist diesbezüglich festzustellen, dass der dortige Kläger – im Gegensatz zum hiesigen Kläger – keine weiteren Einkünfte belegen konnte, da er sich im Anschluss daran erfolglos um weitere Aufträge bemüht habe. Der hiesige Kläger hätte, sofern es nicht zu einem Lockdown bzw. zu einem späteren Lockdown gekommen wäre, nicht erfolglos weitere Aufträge versucht zu generieren, sondern hätte seine vollen Auftragsbücher entsprechend abgearbeitet. Dieser Umstand macht den hiesigen Fall nach Auffassung der Kammer in diesem Punkt nicht vergleichbar mit dem genannten LSG-Fall in Bezug auf die „Dauer“. Allerdings hat sich das LSG ebenfalls mit der Höhe der monatlich erzielten Einnahmen auseinandergesetzt und kommt zu dem Ergebnis, dass monatliche Einnahmen zwischen 290,00 Euro und 350,00 Euro über einen Zeitraum von fünf Monaten noch nicht ausreichend sind. Um die Fälle in diesem Punkt vergleichbar zu machen, muss nach Auffassung der Kammer die seitens des hiesigen Klägers erzielten Einnahmen auf den in der LSG-Entscheidung zugrunde gelegten Zeitraum von fünf Monaten umgerechnet bzw. verteilt werden mit dem Ergebnis, dass der hiesige Kläger demnach bereits bei Annahme des halbmonatlichen Überschusses von 2.110,00 Euro im Schnitt monatlich bereits auf durchschnittliche Überschüsse in Höhe von 422,00 kommt. Nach Auffassung der Kammer muss allerdings – um Vergleichbarkeit herzustellen – und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Kläger auf den Beginn des Lockdowns keinerlei Einfluss gehabt hat, von einem „vollen“ Monatsüberschuss ausgegangen werden, was in der Folge zu durchschnittlichen Überschüssen von in etwa gut 800,00 Euro monatlich führt. Legt man diese Zahlen zu Grunde, so kommt nach Auffassung der Kammer die Annahme einer lediglich völlig untergeordneten und unwesentlichen Tätigkeit nicht mehr in Betracht. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang nochmals der nach Auffassung der Kammer wesentliche Unterschied der hier verglichenen Kläger. Dort ein Kläger mit einem Businessplan, dessen tatsächliche Umsetzung auch über einen längeren Zeitraum nicht wirklich erfolgreich umgesetzt werden konnte, was die fehlende Gewinnung neuer Aufträge belegt und auf der hiesigen Seite ein Kläger, dessen Businessplan erfolgreich – bis zum Start des Lockdowns – mit mehr als bedarfsdeckenden Einnahmen in die Tat umgesetzt werden konnte.

Dem Einwand des Beklagten dahingehend, dass sich der Kläger auf den unstreitig nicht in seiner Sphäre liegenden staatlichen Lockdown nicht berufen könne, da solche Einflüsse von außen erst ab einer einjährigen tatsächlichen Tätigkeit außer Betracht bleiben (vgl. jurisPK § 7 SGB II, Rn 104), kann sich die Kammer nicht anschließen, da dies nur für den Fall der Einstellung der selbständigen Tätigkeit gilt. Der Kläger hat seine selbständige Tätigkeit nach Auffassung der Kammer aber zu keinem Zeitpunkt (endgültig) eingestellt, sondern fortlaufend beibehalten und auf die äußeren Umstände durch Umstrukturierung – übergangsweise ohne tatsächliche Einnahmenerzielung – reagiert und ab 01.04.2021 in umstrukturierter Form hieraus

wieder tatsächliche Einnahmen erzielt. Dass diese Umstrukturierung nicht von heute auf Morgen – insbesondere unter weiterhin laufenden Pandemiebedingungen – stattfinden konnte, ist für die Kammer durchaus nachvollziehbar.

Letztlich konnte der im schriftlichen Verfahren geltend gemachte weitere Einwand des Beklagten dahingehend, dass die ebenfalls genannte Tätigkeit im Bereich des Hausmeisterservices durch den Kläger nicht ausgeübt worden sei, nicht durchgreifen, da die Verfahrensbevollmächtigte des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, dass diese Tätigkeit ebenfalls im Zusammenhang mit der Tätigkeit im besagten Hotel im Zusammenhang gestanden hat.

Die jeweilige Leistungshöhe ist der entsprechenden Bewilligung ab 01.04.2021 mit der Maßgabe zu entnehmen, dass im Monat Dezember 2020 noch ein niedrigerer Regelsatz Anwendung findet.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere

Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hildesheim, Otto-Franzius-Straße 2, 31137 Hildesheim, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hildesheim, Otto-Franzius-Straße 2, 31137 Hildesheim, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

